



Hagenberg

Marktgemeinde im Mühlkreis

AZ: Bau-1-2019-T
Bearbeiter: Trenker Karin
Hagenberg i.M., 25. Juni 2019

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 gemäß § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziff. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Aufnahme von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut

Die im beiliegenden Vermessungsplan ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1 und 2 der Grundstücke 1825/1 und 1829/1, beide KG Hagenberg, werden als Verkehrsfläche ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Hagenberg übernommen.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straßenteilstücke ist der beiliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, Geoinformation und Liegenschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, GZ: 4275-2/19 zu entnehmen.

Dieser Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Hagenberg i.M. während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs. 1 der O.ö. GemO. 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Die Bürgermeisterin:

(Mag. Karin Kührtreiber-Leitner MBA)

Franz Leitner
Amtsleiter

angeschlagen am: **02. Juli 2019**

abgenommen am: